



## Inhalt, Nr. 31/2024

- Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur am Montag, den 16.09.2024, 14:00 Uhr
- Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Mittwoch, den 18.09.2024, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze
- Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes für das staatliche Gymnasium Garching
- Satzung des Zweckverbandes für das staatliche Gymnasium in Garching über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

**Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur am Montag, den 16.09.2024, 14:00 Uhr**

Nr. 2460 / Am Montag, den 16.09.2024, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulaner Klosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur statt.

## Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 04.06.2024
2. Mobilitätsplanung; Optionen zu Einsparungen und Gegenfinanzierung ODM-Gesamtkonzept und Vorschlag zur Ausschreibung der Gebietsbündel 1 und 3
3. Mobilitätsplanung; On-Demand-Verkehr - Gegenfinanzierung des Pilotprojekts FLEX
4. ÖPNV im Landkreis München; MVV-Regionalbusverkehr - Neuvergabe der MVV-Regionalbuslinien 214, 216, 223, 226, 244, 259, 260 und 265 ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2026
5. ÖPNV im Landkreis München; MVV-Regionalbuslinien 258, 267 und 268 - Verlängerung der auslaufenden Verkehrsverträge ab Dezember 2026; jeweils Ziehung der Verlängerungsoption bis Dezember 2028
6. ÖPNV im Landkreis München; Neuvergabe des auslaufenden Verkehrsvertrages der MVV-Nachtbuslinie N272
7. ÖPNV im Landkreis München; Anfrage des Gymnasiums der Benediktiner Schäftlarn zur Umwandlung von freigestellten Schülerfahrten in reguläre MVV-Regionalbusfahrten von Grünwald zum Kloster Schäftlarn
8. ÖPNV im Landkreis München; Vergabe des MVV-RufTaxi 2100 ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2024
9. Mobilitätsplanung - Vorstellung des Konzeptes zur Nutzung von MVG Rad-Stelen als Mobilitätspunkte
10. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

## anschließend nichtöffentlicher Teil

**Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Mittwoch, den 18.09.2024, 14:00 Uhr**

Nr. 2461 / Am Mittwoch, den 18.09.2024, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulaner Klosters im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen statt.

## Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 05.06.2024
2. Beschluss der aktualisierten Klimaschutzklärung 29++
3. Energie und Klimaschutz; Klimaanpassungsmanagement im Landkreis München: Information zum Sachstand des Klimaanpassungskonzeptes (Bestandsaufnahme und Betroffenheitsanalyse) und Entscheidung über die Anschlussförderung
4. Energie und Klimaschutz: Aktion Zukunft+ Jahresbericht 2023
5. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

## anschließend nichtöffentlicher Teil

## Vollzug der Baugesetze

Nr. 2462 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

## Baugenehmigung vom 29.08.2024

**Vorhaben:** Nutzungsänderung einer Ladenfläche in eine Gaststätte, Errichtung eines Anbaus zur Erweiterung der Küche und einer Freischankfläche mit 40 Sitzplätzen  
**Grundstück:** Gemarkung Aschheim, Fl. Nr. 174  
**Bauort:** 85609 Aschheim, Erdinger Straße 13

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 29.08.2024, Nr. 4.1-0036/24/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung einer Ladenfläche in eine Gaststätte, Errichtung eines Anbaus zur Erweiterung der Küche und einer Freischankfläche mit 40 Sitzplätzen“ auf dem Grundstück der Gemarkung Aschheim Fl. Nr. 174 in 85609 Aschheim, Erdinger Straße 13 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

3. Unter Ziffer 3 des Bescheides wurden Abweichungen zugelassen.

4. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 4 des Bescheides festgesetzt sind.

5. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 174/9,174/11 und 174/12 Gemarkung Aschheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

*Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:*

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Aschheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.16, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2463 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

## Baugenehmigung vom 29.08.2024

**Vorhaben:** Änderung zum Neubau einer Wohnanlage (118 WE) mit Tiefgarage

**Grundstück:** Gemarkung Garching b. München, Fl. Nr. 1216, 1217, 1218

**Bauort:** 85748 Garching bei München, Keltenweg, Hardtweg, Schleißheimer Str.

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 28.08.2024, Nr. 4.1-0321/24/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Änderung zum Neubau einer Wohnanlage (118 WE) mit Tiefgarage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Garching b. München Fl. Nr. 1216, 1217, 1218 in 85748 Garching bei München, Keltenweg, Hardtweg, Schleißheimer Str. erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn.: 2014, 2015 und 2018/2, Gemarkung Garching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

*Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:*

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsicht-

liche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Garching b. München, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.26, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Satzung des Zweckverbandes für das staatliche Gymnasium in Garching über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

Nr. 2464 / Satzung des Zweckverbandes für das staatliche Gymnasium in Garching über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger vom 12.08.2020

Aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 8 Satz 2 der Verbandsatzung erlässt der

Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München folgende

## SATZUNG

## Abschnitt 1

Entschädigung der Zweckverbandsräte;  
Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises München und der Landeshauptstadt München

## § 1 Sitzungsentzündigung

Gekorene Zweckverbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, eines Ausschusses, eines Beirats, einer Kommission, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 45,00 EUR. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

## § 2 Verdienstauffallentschädigung

(1) Angestellten und Arbeitern wird der Verdienstauffall ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§1) entsteht. Die Höhe des Verdienstauffalls ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstauffalls pro Stunde geschehen. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 sind anzuwenden.

(2) Selbstständig Tätige erhalten für die Zeitversäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§1) entsteht, eine Verdienstauffallentschädigung von 34,00 EUR je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinanderliegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr gewährt.

(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen von Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 26,00 EUR je Stunde Sitzungsdauer. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

## § 3 Fahrtkostensatz

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 werden Fahrtauslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurückerstattet. Dafür ist das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) anzuwenden. Das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird anerkannt (Art. 6 abs. 1 Stz 3 BayRKG).

## § 4 Pauschalentschädigung

Anstelle der Entschädigung nach §§ 1 bis 3 erhält

- a) der Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von 108,00 EUR
- b) der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 53,00 EUR
- c) der zweite Stellvertreter und der weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 36,00 EUR

## § 5 Besondere Entschädigungen

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Zweckverbandsorgane, soweit nicht in § 4 etwas anderes bestimmt ist.

## Abschnitt 2

Entschädigung für Zweckverbandsräte;  
Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises München und der Landeshauptstadt München

## § 6 Entschädigung für Sitzungen

Für Sitzungen gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

## § 7 Entschädigung für Dienstreisen

Für Dienstreisen werden anstelle der Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 16 aufgrund der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag des Verbandsvorsitzenden vorliegt:

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Bürger

## § 8 Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien

(1) für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, sind die §§ 1 bis 3, 6 und 7 anzuwenden, soweit nicht Absatz 2 gilt.

(2) Mitglieder, die einem Ausschuss, einem Beirat oder einer Kommission aufgrund ihrer Amtsfunktion im öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 13 nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## § 9 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beizogogene Sachverständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der Verbandsvorsitzende.

## Schlussbestimmungen

## § 10 Zahlungsweise

Entschädigungen nach dieser Satzung sind nach Ablauf eines jeden Monats im Nachhinein zu zahlen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2014 (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München Nr.17/2014) außer Kraft.

Garching, den 12.08.2024

Dr. Dietmar Gruchmann

**Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes für das staatliche Gymnasium Garching**

Nr. 2465 / Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes für das staatliche Gymnasium Garching bei München über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger vom 12.08.2020

Aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 8 Satz 2 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München folgende

## Änderungssatzung:

## § 1 Änderung und Ergänzung des § 2

1. § 2 (2) wird wie folgt geändert: „Selbstständig Tätige erhalten für die Zeitversäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entsteht, eine Verdienstauffallentschädigung von 34,00 EUR je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählt auch eine Stunde für Wegezeiten. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinander liegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr gewährt.“

2. § 2 (4) wird neu eingefügt: „Verbandsräte erhalten anstelle von Verdienstauffall nach Absatz 1 und 2 oder Entschädigung nach Absatz 3 nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt des Verbandsrates lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, und
- c) pflegebedürftigen Angehörigen ab festgestelltem Pflegegrad 1 bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Garching, den 25.07.2024

Dr. Dietmar Gruchmann

Christoph Göbel  
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet  
www.landkreis-muenchen.de